



Stellungnahme DGB Hessen-Thüringen: Gesetz zur Einsetzung einer Thüringer Anti-Bürokratiekommission (Thüringer Anti-Bürokratiekommissionsgesetz-ThürABKG), Gesetzentwurf der CDU-Fraktion - Drs. 7/4084 Neufassung -

25. Januar 2022

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

ich bedanke mich im Namen des DGB Hessen-Thüringen für die Anhörung zu o.g. Gesetzentwurf und nehme dazu wie folgt Stellung.

1. Grundsatz

Der DGB Hessen-Thüringen lehnt den vorgelegten Gesetzentwurf in Drucksache 7/4084 ab. Aus unserer Sicht besteht kein Bedarf für eine „Thüringer Anti-Bürokratiekommission“. Es erschließt sich nicht, wie hierdurch Rechtssetzung und Verwaltungspraxis „verbessert“ werden sollen. Stattdessen sehen wir die Gefahr, dass unter der Prämisse „Bürokratieabbau“ Deregulierungen und der Abbau von sozialen und ökologischen Standards sowie von Leistungen der öffentlichen Verwaltung vorangetrieben werden.

Schillerstraße 44
99096 Erfurt

hessen-thueringen.dgb.de

Dem vorgesehenen Normenkontrollrat fehlt die demokratische Legitimation für die Definition, was „besser“ i. S. v. gesellschaftlich wünschenswert und notwendig ist. Bürokratieabbau klingt vielleicht gut, verkennt aber, dass alle Rechtsnormen einem Ziel dienen und nicht unabhängig davon beurteilt werden können. Die Dokumentationspflicht zur Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns bspw. wurde durch die Arbeitgeberseite als „Bürokratiemonster“ bezeichnet, während sie das wichtigste Beweismittel für Beschäftigte ist, ihre gesetzlichen Ansprüche geltend zu machen. Insofern ist die Etablierung eines derartigen Gremiums auch demokratiethoretisch problematisch. Die Verfassungskonformität des Vorschlags ist zu prüfen. Nicht durch die Wähler:innen legitimierte Akteure können und sollen Informationen zu liefern und beraten. Sie dürfen aber keinen grundsätzlich privilegierten Zugang zur Rechtssetzung bekommen.

2. Zur Begründung

Die Fraktion der CDU beantragt, einen Thüringer Normenkontrollrat einzusetzen, um die Landesregierung „auf den Gebieten der Bürokratievermeidung, des Bürokratieabbaus und der besseren Rechtssetzung zu beraten“ (§ 1 Abs. 2). *Besser* bedeutet hier scheinbar *billiger*, da es Aufgabe des Normenkontrollrats sein soll „die Darstellung des Erfüllungsaufwandes

und der Gesetzesfolgekosten“ zu prüfen und „Vorschläge zur Reduzierung des Erfüllungsaufwands, zu Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen und zur besseren Rechtssetzung“ zu unterbreiten (§ 1 Abs. 3).

Zum Thema „Schlanker Staat“ haben wir bereits in der Anhörung zur Drs. 7/1194, auf die sich die Fraktion der CDU bezieht, Stellung genommen. Das Leitbild der Gewerkschaften ist ein handlungsfähiger und aktiver Staat, der die Daseinsvorsorge umfassend gewährleistet, indem er für sozialen Ausgleich sorgt, Diskriminierung abbaut, Umwelt- und Klimaschutz befördert sowie für die Zukunft investiert. Dieser handlungsfähige Staat war und ist in der Pandemie besonders gefragt. Statt eines schlanken Staates als Selbstzweck müssen gesellschaftliche Ziele definiert und die zur Erreichung notwendigen Mittel bereitgestellt werden. Um den vielfältigen Anforderungen von Bürger:innen, Unternehmen und Organisationen gerecht zu werden, sind eine gut ausgestattet, gut organisierte und damit leistungsfähige öffentliche Verwaltung notwendig. Der These, dass ein „schlanker Staat“, der sich auf Kernaufgaben (welche?) konzentriert, effektiver zur Verbesserung des Gemeinwohls beiträgt, treten wir klar entgegen. Dies wird durch die Realität ständig widerlegt.

Mit Blick auf den ursprünglichen Antrag liegt es nahe, dass hier Normen zum Beschäftigten-schutz als (überflüssige) Bürokratie qualifiziert werden. In den Forderungen der Fraktion der CDU zum Landeshaushalt werden unter dem Stichwort „von Bürokratie entfesseln“ eine „Vereinfachung“ des Vergabegesetzes und eine „Entbürokratisierung“ des Ladenöffnungsgesetzes gefordert.

Die DGB-Gewerkschaften lehnen den Abbau von Regelungen zum Sozial- und Beschäftigten-schutz strikt ab. Sowohl das Vergabegesetz als auch das Ladenöffnungsgesetz sind zeitgemäß und bringen die Interessen von Bürger:innen, Unternehmen und Beschäftigten in einen Ausgleich. Allerdings müsste zur besseren Umsetzung des Thüringer Vergabegesetzes Verwaltungskapazität aufgebaut werden. Einzurichten sind Kontrollbehörden, die effektiv die Einhaltung der Vergabebedingungen von Land und Kommunen kontrollieren können und damit verhindern, dass faire Unternehmen Wettbewerbsnachteile haben. Davon würden gut wirtschaftende Unternehmen und deren Beschäftigte profitieren.

Erster Arbeitsauftrag der Anti-Bürokratiekommission soll „ein Praktikerbericht für machbare Datenschutzregeln“ sein.¹ Sicherlich können durch „Praktiker“ Impulse gegeben werden. Dafür ist aber keine Einrichtung einer Kommission nötig.

Die Frage des Erfüllungsaufwandes muss im Zuge der Gesetzesfolgenabschätzung behandelt werden. Dies ist aber nur ein Aspekt, der zusammen mit anderen Aspekten in die Abwägung in den dafür demokratisch legitimierten Gremien einzugehen hat. Art und Umfang einer Regelung festzulegen ist allein Parlament und Regierung vorbehalten. Dem Normenkontrollrat fehlt dafür die Legitimation. Dass „Ziele und Zwecke der Regelungen“ nicht Gegenstand der Prüfung sein sollen (§ 1 Abs. 4), ändert daran nichts, zumal der Rrat gleichzeitig die grundsätzliche Notwendigkeit einer Regel prüfen können soll (§ 2 Abs. 3).

¹ Quelle: <https://www.cdu-landtag.de/assets/downloads/Positionspapier-der-CDU-Fraktion-zum-Haushalt-2022.pdf>

Der soziale und demokratische Rechtsstaat muss die Grund- und Bürgerrechte gegenüber der öffentlichen Hand und mittelbar auch gegen die Rechte einschränkende Dritte durchsetzen. Er ist dem Gemeinwohl verpflichtet und hat zu dessen Realisierung Recht zu setzen sowie Verfahren zu definieren. Pauschale Kritik an der „Bürokratie“ und auch an den dafür notwendigen Aufwendungen lehnen wir daher ab. Diese kann auch zu einem politischen Klima beitragen, das einen weiteren Stellenabbau befördert, in dem wichtige politische Entscheidungen und gesetzliche Regulierungen als prinzipiell unsinnig oder unnötig abgetan und die Leistungen der Beschäftigten im öffentlichen Dienst abqualifiziert werden.

3. Zu den Regelungen im Detail

§ 1

Der Normenkontrollrat soll neue und bereits bestehende Normen „kontrollieren“. Dazu sollen die Darstellung des Erfüllungsaufwandes und der Gesetzesfolgen überprüft werden. Dies ist nahezu uferlos. Wie ein ehrenamtlich tätiges Gremium, u. A. mit „Praktikern“ aus der Wirtschaft besetzt, die Aufgaben nach § 1 i. V. m. §§ 4 bis 6 erfüllen soll, bleibt unklar.

Zu § 3

Es wird nicht geklärt, welche Qualifikation die Mitglieder des Normenkontrollrats haben sollen. Definiert wird lediglich, wo sie nicht hauptberuflich tätig sein dürfen (Abs. 4). Was bedeutet „Praktiker“ aus dem Bereichen Industrie- und Handel, Handwerk und Freie Berufe? Die Aufzählung lässt an klassische Kammervertreter denken. Die Kammern haben jedoch kein allgemeinpolitisches Mandat; ihre Äußerungen müssen Bezug zu den Aufgaben ihrer Körperschaft haben. Sie sind absolut nicht legitimiert, auf die Rechtssetzung zu allen Regelungsbereichen in der hier intendierten Weise Einfluss zu nehmen. Dass hauptamtliche Kammer- und Verbandsvertreter angedacht sind, legt auch die umfängliche Aufgabenbeschreibung nahe. Diese Interessengruppen haben jedoch bereits gute Zugänge zur Landesregierung, sodass sie hier überrepräsentiert und ungerechtfertigt privilegiert wären.

Zudem vorgesehen sind je ein:e Vertreter:in „der Wirtschaftskammern und der Arbeitnehmervereinigungen“. An dieser Stelle sind wahrscheinlich die Sozialpartner gemeint, also die Vertretung von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite. Die paritätische Einbindung der Sozialpartner in die Politikberatung begrüßen wir grundsätzlich. Sicher zu stellen ist aber der Interessenausgleich durch die gleichmäßige Repräsentanz beider Seiten. Mit der Aufzählung der „Praktiker“ und „Wirtschaftskammern“ scheint aber zumindest in Kauf genommen zu werden, dass vier Vertreter:innen der Arbeitgeberseite einer:m Vertreter:in der Beschäftigtenseite gegenüberstehen. Es gibt jedoch sehr viel mehr abhängig Beschäftigte als Arbeitgeber:innen, im demokratischen Gemeinwesen ist dies abzubilden. Die Genannten scheinen zudem nicht geeignet, den Aufwand, der Bürger:innen – im Entwurf stets zuerst genannt – entsteht, zu prüfen. Bürger:innen (und die öffentliche Verwaltung) haben eine völlig andere Perspektive auf Regelungen als bspw. Unternehmen.

Wir schlagen daher vor, wenn ein derartiger Normenkontrollrat gebildet werden soll, tatsächlich „Gemeinwohlbelange“ dort zur Geltung zu bringen und ihn mit einer Prüfung von Gesetzesfolgen aus einer Nachhaltigkeitsperspektive – also bzgl. ökonomischer, ökologi-

scher und sozialer Folgekosten – zu beauftragen. Das würde bedeuten, neben der paritätischen Einbindung von Arbeitnehmer:innen und Arbeitgeber:innen, Vertreter:innen von Kommunen und Verbraucherschutz auch Sozial- und Umweltbelange dort zur Geltung zu bringen. Wir schlagen daher vor, Vertreter:innen von Sozial-, Umwelt- und Migrationsverbänden in der gleichen Zahl wie Wirtschaftsvertreter:innen für den Normenkontrollrat vorzusehen.

Gemäß § 3 Abs. 4 Satz 3 sind von sieben Mitgliedern drei Frauen zu berufen. Das ist grundsätzlich zu begrüßen. Es fällt jedoch auf, dass der Gesetzentwurf vollständig im generischen Maskulin verfasst ist und nicht einmal eine Gleichstellungsklausel, wonach alle Geschlechter gemeint seien, enthält.

Zu §§ 4, 5 und 7

Das sehr umfangreiche Prüfrecht für alle künftigen und bestehenden Rechtsnormen sowie die Verfahrensvorgaben in § 4 Abs. 5 und Abs. 7 deuten einen erheblichen Zusatzaufwand für die Landesverwaltung an. Zurecht wird die Dauer vieler Verwaltungsverfahren durch Wirtschaft und Betroffene beklagt. Hier wird die politische Entscheidungsfindung und Rechtsetzung noch einmal verlangsamt und ein zusätzlicher „Veto-Spieler“ etabliert.

Eine bürger:innennahe und unternehmensfreundliche Verwaltung zeichnet sich aus gewerkschaftlicher Sicht durch Effektivität und die notwendige Leistungsfähigkeit aus, um für die wirtschaftliche Entwicklung und die sozial-ökologische Transformation notwendige Prozesse schnell und fachkundig zu bearbeiten. Dafür bedarf es keiner neuen Kommission, die mit Verwaltungsmehraufwand verbunden ist, sondern mehr Fachpersonals und zusätzlicher Investitionen u. A. in die digitale Infrastruktur.

In § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 wird die Erprobung und Auswertung von Regelungen mit ausgewählten Akteuren vorgesehen. Was dies bedeutet, wird nicht erläutert. Noch weitere und nicht einmal benannte Akteure in Rechtsetzungsverfahren einzubeziehen, überspannt jedoch endgültig den Bogen dessen, was demokratietheoretisch zu rechtfertigen ist.

Falls Sie an der Errichtung eines Thüringer Normenkontrollrates festhalten wollen, schlagen wir Ihnen vor, dies mit einer klar eingegrenzten Aufgabenstellung, aber insbesondere deutlich breiter und die gesellschaftliche Vielfalt abbildend aufgestellt, anzulegen. Den Bedarf sehen wir jedoch nicht.

Mit freundlichen Grüßen